

1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS

Vergleichende Studie über Sanktionen und Fristen in den Mitgliedstaaten und EFTA-/EWR-Ländern im Bereich Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung

2. HINTERGRUND

PROGRESS

Das strategische Gesamtziel der sozialpolitischen Agenda (2005–2010) lautet: mehr und bessere Arbeitsplätze sowie Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören die Gesetzgebung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize wie der Europäische Sozialfonds.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November im Amtsblatt veröffentlicht.

Damit soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung der wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Mit *PROGRESS* wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen um mehr und bessere Arbeitsplätze und größeren Zusammenhalt in der Gesellschaft auszubauen. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;

- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern; sowie
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- (1) die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien (Teil 4);
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2008 veröffentlicht, der abrufbar ist unter: http://ec.europa.eu/employment_social/progress/annwork_de.htm.

GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG UND DISKRIMINIERUNGS- BEKÄMPFUNG

Die EU ist bemüht, alle Formen der Diskriminierung zu beseitigen und eine integrative Gesellschaft zu schaffen. Das Recht jedes Einzelnen auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz und auf Schutz vor Diskriminierung ist ein Grundrecht und eine Voraussetzung für ein reibungsloses Funktionieren jeder demokratischen Gesellschaft. Es trägt dazu bei, Ziele wie die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und ein hohes Maß an Beschäftigung durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu erreichen.

Die EU ist schon seit vielen Jahren Vorreiterin im Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und bei der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. In jüngerer Zeit hat sie sich weiterhin für den Schutz der Menschen gegen Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung eingesetzt. Ihre Bemühungen haben konkrete Ergebnisse gebracht. Unter anderem wurde ein umfassender Rechtsrahmen zur Diskriminierungsbekämpfung geschaffen, der zu den fortschrittlichsten der Welt zählt. Trotz alledem ist die Diskriminierungsbekämpfung auch weiterhin eine wichtige Aufgabe für die EU, wenn die Gleichbehandlung und eine diskriminierungsfreie Gesellschaft auch in der Praxis durchgesetzt werden sollen. Es sind

jedoch weitere Schritte notwendig, um das gesetzliche Regelwerk nicht nur wirksam und in vollem Umfang um- und durchzusetzen, sondern auch, um weiter gegen Diskriminierung vorzugehen. Der Grundsatz des Zugangs zu Gerichten ist von außerordentlicher Bedeutung für Opfer, die in Fällen von Diskriminierung Verfahren anstrengen. Für den Zugang zu Gerichten sind eine Reihe von Faktoren relevant. Dazu gehören Regeln für Fristen zur Klageerhebung und Sanktionsregelungen. Fristen sind von entscheidender Bedeutung, wenn Bürger Klage erheben wollen. Sind sie zu kurz, besteht für die klagende Partei das Risiko, dass ihr Fall nicht verhandelt werden kann und sie das Recht auf ein gerichtliches Verfahren verliert und somit im Diskriminierungsfall kein Rechtsmittel verfügbar ist. Zur Diskriminierungsbekämpfung ist es auch wichtig, dass die Sanktionen im Verhältnis zum Verstoß angemessen sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Dies ist der Hintergrund, vor dem die Kommission die genannte Studie in Auftrag gibt.

Die Kommission möchte weitere Informationen über die Regeln für Fristen und Sanktionen in den Mitgliedstaaten sowie den EFTA-/EWR-Ländern im Bereich der Geschlechtergleichstellung und Diskriminierungsbekämpfung einholen. Die Beschaffung dieser Informationen dient dem Ziel, das bestehende Gemeinschaftsrecht in Bezug auf diese Regeln – wo immer notwendig – einer Modernisierung, Aktualisierung und Neugestaltung zu unterziehen.

Richtlinien zur Geschlechtergleichstellung

- *Richtlinie 75/117/EWG über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen;*
- *Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen;*
- *Richtlinie 2002/73/EG zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG;*
- *Richtlinie 92/85/EWG über schwangere Arbeitnehmerinnen;*
- *Richtlinie 96/34/EG über Elternurlaub;*
- *Richtlinie 97/75/EG über die Ausdehnung der Richtlinie 96/34/EG auf das Vereinigte Königreich und Nordirland;*
- *Richtlinie 86/613/EWG über Selbständige;*
- *Richtlinie 79/7/EWG zu den gesetzlichen Systemen der sozialen Sicherheit;*
- *Richtlinie 86/378/EWG, geändert durch*
- *Richtlinie 96/97/EG zu den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit;*
- *Richtlinie 2004/113/EG, die die Diskriminierung beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen untersagt.*

Richtlinien zur Diskriminierung aus anderen, nicht geschlechtsspezifischen Gründen

- *Richtlinie 2000/43/EG über die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und*
- *Richtlinie 2000/78/EG über die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.*

Nach EG-Recht besteht für Diskriminierungsopfer ein genereller Anspruch auf individuellen Rechtsschutz. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Gleichstellung geht klar hervor, dass es eine Anforderung gibt, nach der Rechtsbehelfe wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Eine Obergrenze für die Schadenersatzzahlungen bei Verletzung eines im EG-Recht verankerten Anspruchs auf Gleichstellung der Geschlechter darf im einzelstaatlichen Recht nicht festgelegt werden. Die EuGH-Rechtsprechung wurde in Artikel 8 der Richtlinie 2002/73/EG kodifiziert; ähnliche Bestimmungen sind in der Richtlinie 2004/113/EG Artikel 8 Absatz 2 enthalten. Die Richtlinien zur Diskriminierung aus anderen, nicht geschlechtsspezifischen Gründen enthalten ebenfalls Bestimmungen über Sanktionen und Rechtsbehelfe. In Artikel 15 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 17 der Richtlinie 2000/78/EG ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgelegt, Regelungen über wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu treffen. Die bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Sanktionen sind jedoch insofern begrenzt, als sie keinen Anspruch auf einen bestimmten Rechtsbehelf vorsehen (das unterliegt dem innerstaatlichen Recht), außer im Fall diskriminierender Entlassungen, wo die Gleichheit nur durch Wiedereinstellung oder eine finanzielle Entschädigung wieder hergestellt werden kann.

Die derzeitigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum sachlichen Geltungsbereich von Fristen bestehen aus einem Verweis auf die EuGH-Rechtsprechung in den Erwägungsgründen der Richtlinie 2002/73/EG. Mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung auf diesem Gebiet, so der EuGH, sind die Bestimmung der zuständigen Gerichte und die Ausgestaltung des Verfahrens für die Klagen, die den Schutz der dem Bürger aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Bedingungen dürfen jedoch nicht ungünstiger gestaltet werden als für gleichartige Klagen, die das innerstaatliche Recht betreffen, oder so beschaffen sein, dass sie die Ausübung der durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen.

Die Studie soll der Kommission einen Überblick über Regelungen, Sanktionen und Fristen in Verfahren, die alle Formen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung betreffen, im Vergleich mit ähnlichen, nicht diskriminierungsbezogenen Streitfällen in verschiedenen Rechtsbereichen verschaffen.

Die Studie soll außerdem eine Analyse der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung der Sanktionen bei diskriminierendem Verhalten im Vergleich mit Sanktionen für andere rechtswidrige, aber nicht diskriminierende Handlungen beinhalten. Außerdem soll untersucht werden, ob und ggf. in welchem Umfang die geltenden Fristen zur Klageerhebung verhindern, dass Diskriminierungsopfer ihr Recht in Anspruch zu nehmen, ihren Fall durch

ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde prüfen zu lassen. Die diesbezügliche Situation soll mit ähnlichen, nicht diskriminierungsbezogenen Streitfällen verglichen werden.

3. AUFTRAGSGEGENSTAND

Der Zweck der Studie besteht darin, der Kommission ein unabhängiges Bild über die Lage in den Mitgliedstaaten und den EFTA-/EWR-Ländern in Bezug auf Bestimmungen über Fristen und Sanktionen in Fällen von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Vergleich mit ähnlichen Streitfällen in den verschiedenen Rechtsgebieten zu vermitteln.

Die Studie soll außerdem eine unabhängige Analyse der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung der Sanktionen und der Frage umfassen, ob Fristen verhindern, dass Diskriminierungsoffer ihren Fall von einem Gericht prüfen lassen und wie im Vergleich dazu die Situation bei ähnlichen Streitfällen aussieht. Es sollte ein Vergleich zwischen Mitgliedstaaten und EFTA-/EWR-Ländern angestellt und empfehlenswerte Verfahren ermittelt werden.

Die Studie umfasst alle für Gleichstellungsfragen relevanten Bereiche, z. B. die Arbeitswelt, einschließlich der Themen Schwangerschaft und Elternurlaub, Gleichbehandlung in den gesetzlichen Systemen der sozialen Sicherheit für abhängig Beschäftigte sowie Selbständige und Ehepartner, und den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum. Dazu gehört auch die Diskriminierung im Arbeitsleben aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie die Diskriminierung aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft in den Bereichen Bildung, Sozialschutz, soziale Vergünstigungen und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum. Die Studie sollte gegebenenfalls auch Fälle von Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen mit ähnlichen Streitfällen vergleichen, die denselben Bereich betreffen.

Der Abschlussbericht über die Ergebnisse ist auf einer halbtägigen Konferenz vorzustellen.

Konkret lässt sich der Auftrag in drei Phasen unterteilen:

In der ersten Phase werden die Untersuchungsmethode, die Struktur, der Analyserahmen und ein Abriss zum Schlussbericht erarbeitet und Vorbereitungen für eine Konferenz zur Vorstellung der Studienergebnisse getroffen. Zu untersuchen ist die Situation in den 27 Mitgliedstaaten und in den EFTA-/EWR-Ländern.

Als erster Schritt könnte untersucht und geklärt werden, ob in allen Rechtsbereichen ein Vergleich der Sanktionen und Fristen möglich ist. Ausgeschlossen werden sollten Situationen,

in denen entsprechende Regelungen über Sanktionen und Fristen nicht existieren oder wesentlich anders sind als in den Rechtsvorschriften zur Geschlechtergleichstellung und Diskriminierungsbekämpfung. Im Folgenden sind einige Beispiele für Fragen aufgeführt, die in der Studie vergleichend beantwortet werden sollten:

- Gelten für Verstöße gegen Mindestlohnbestimmungen die gleichen Sanktionen wie im Fall der Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts?
- Gelten für Beschwerden in Bezug auf den Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherheit die gleichen Fristen wie für Beschwerden von Personen, die sich bei der Beantragung von Leistungen der sozialen Sicherheit wegen ihrer ethnischen Herkunft diskriminiert fühlen?

Die Untersuchungsmethode sollte sich – wo angebracht – auf vorliegende Studien und Berichte stützen. Im Anschluss an diese erste Phase legen die Kommissionsdienststellen gemeinsam mit dem Auftragnehmer den Umfang der zweiten Phase fest.

In der zweiten Phase wird ein Bericht erstellt, der sich auf die in der ersten Phase vereinbarte Untersuchungsmethode stützt.

In der dritten Phase wird eine Konferenz organisiert, auf der der Bericht über die Studie vorgestellt und offiziell veröffentlicht wird.

4. TEILNAHME AM VERFAHREN

Bitte beachten Sie Folgendes:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens.

Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bieterinnen aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen

dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

5. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN UND EINZUHALTENDE FRISTEN

I. Im Rahmen der Studie sind folgende Leistungen gefordert:

Erstellung eines Berichts mit folgenden Inhalten:

- 1) a) Überblick über die Regelungen für **Fristen** zur Einreichung von Beschwerden oder Einleitung von Gerichtsverfahren bei Behörden, Gerichten oder ähnlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten und den EFTA-/EWR-Ländern und
- b) Beschreibung/Analyse dazu, ob im Beschäftigungsbereich, z. B. in Fällen, die schwangere Arbeitnehmerinnen und Elternurlaub betreffen, bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts andere Fristenregelungen gelten als in anderen arbeitsrechtlichen Streitfällen.
- c) Beschreibung/Analyse dazu, ob in Fällen von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der sozialen Sicherheit andere Fristen gelten als in anderen Fällen, die die soziale Sicherheit betreffen.
- d) Beschreibung/Analyse dazu, ob in Fällen von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit andere Fristen gelten als in anderen Fällen, die die selbständige Erwerbstätigkeit betreffen.
- e) Beschreibung/Analyse dazu, ob in Fällen von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Bereich des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen andere Fristen gelten als in anderen Streitfällen im Bereich des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen.
- f) Beschreibung/Analyse dazu, ob im Beschäftigungsbereich in Fällen von Diskriminierung aufgrund der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung andere Fristenregelungen gelten als in anderen arbeitsrechtlichen Streitfällen.
- g) Beschreibung/Analyse dazu, ob in den Bereichen Bildung, Sozialschutz, soziale Vergünstigungen und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen in Fällen von Diskriminierung aufgrund der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung andere Fristenregelungen gelten als in anderen Streitfällen.
- h) Beschreibung/Analyse der Unklarheiten und Diskussionen über die Fristen innerhalb der Mitgliedstaaten und die Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

2) a) Überblick über die Regelungen für **Sanktionen** in den betreffenden Mitgliedstaaten und den EFTA-/EWR-Ländern und

b) Beschreibung/Analyse dazu, ob im Beschäftigungsbereich, z. B. in Fällen, die schwangere Arbeitnehmerinnen und Elternurlaub betreffen, bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts andere Sanktionsregelungen gelten als in anderen arbeitsrechtlichen Streitfällen.

c) Beschreibung/Analyse dazu, ob in Fällen von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts andere Sanktionsregelungen gelten als in anderen Fällen, die die soziale Sicherheit betreffen.

d) Beschreibung/Analyse dazu, ob in Fällen von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit andere Sanktionen für Verstöße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern gelten als in anderen Fällen, die die selbständige Erwerbstätigkeit betreffen.

e) Beschreibung/Analyse dazu, ob in Fällen von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Bereich des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen bei Verstößen gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern andere Sanktionsregelungen gelten als in anderen Streitfällen im Bereich des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen.

f) Beschreibung/Analyse dazu, ob im Beschäftigungsbereich in Fällen von Diskriminierung aufgrund der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung andere Sanktionsregelungen gelten als in anderen arbeitsrechtlichen Streitfällen.

g) Beschreibung/Analyse dazu, ob in den Bereichen Bildung, Sozialschutz, soziale Vergünstigungen und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen in Fällen von Diskriminierung aufgrund der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung andere Sanktionsregelungen gelten als in anderen Streitfällen.

h) Beschreibung/Analyse der Unklarheiten und Diskussionen über die Sanktionen innerhalb der Mitgliedstaaten und die Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

i) Beschreibung/Analyse dazu, ob in einem der genannten Bereiche strafrechtliche Sanktionen vorgesehen sind und ob diese für verschiedene Diskriminierungsgründe unterschiedlich sind.

j) Beschreibung/Analyse dazu, ob in arbeitsrechtlichen Fällen andere Regelungen für die Bemessung von Schadensersatz gelten als in Fällen, die den Bereich des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen betreffen.

k) Beschreibung/Analyse der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung der Sanktionen im Vergleich mit ähnlichen, nicht diskriminierungsbezogenen Streitfällen in den verschiedenen Rechtsbereichen.

3) Der Bericht/die Studie ist vom Auftragnehmer auf einer von ihm organisierten **Konferenz** vorzustellen.

Diese Konferenz dient speziell der Vorstellung der Ergebnisse der Studie und der offiziellen Veröffentlichung des Berichts. Ort und Termin der Konferenz müssen von der Kommission genehmigt werden.

a) Der Auftragnehmer organisiert eine halbtägige Konferenz wie folgt:

- Reservierung eines Konferenzraums in Brüssel innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung des Vertrags
- Bereitstellung von Dolmetschdiensten in EN, FR und DE
- Bereitstellung technischer Unterstützung
- Versand von Einladungen an:
 - zwei Regierungsvertreter aus jedem Mitgliedstaat
 - einen Vertreter jedes Gleichstellungsgremiums (maximal vier Gremien) aus jedem Mitgliedstaat
 - zehn Vertreter der Sozialpartner auf EU-Ebene
 - zehn Vertreter von Nichtregierungsorganisationen (NRO) auf EU-Ebene
 - einen Vertreter aus jedem EFTA-/EWR-Land.(Reisekosten sind vom Auftragnehmer vorzusehen und zurückzuerstatten)
- Für die Teilnehmer sind 250 Exemplare der Studie in der jeweiligen Sprache (EN, DE und FR) bereitzustellen.

II. Der Auftragnehmer muss für vier bis fünf Treffen in Brüssel zur Verfügung stehen, die von den Kommissionsdienststellen festgesetzt werden. Dazu muss er folgende Berichte vorlegen:

a) zwei Monate nach Vertragsunterzeichnung: Präsentation über die abgeschlossene erste Phase unter Vorlage der Untersuchungsmethode und einer Skizze des Schlussberichts. Ein vorläufiger Organisationsplan für die Konferenz ist vorzulegen;

b) innerhalb von fünf Monaten nach Vertragsunterzeichnung: Vorlage eines Zwischenberichtes von maximal 150 Seiten;

c) innerhalb von neun Monaten nach Vertragsunterzeichnung: Diskussion des vorläufigen Schlussberichts, der in einem verständlichen Format zu liefern ist, das sich leicht für die Entwicklung politischer und rechtlicher Konzepte weiterverwenden lässt;

d) innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsunterzeichnung: Vorlage eines Schlussberichts für den Auftraggeber auf einer vom Auftragnehmer organisierten Konferenz.

5.1 Aufgabenbeschreibung

Zwei Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer einen vorläufigen Bericht über die Untersuchungsmethode, die Struktur und den Analyserahmen sowie den Abriss zum Schlussbericht vor. Er legt einen vorläufigen Organisationsplan für die Konferenz vor. Innerhalb von fünf Monaten nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer einen Zwischenbericht vor.

Innerhalb von elf Monaten nach Vertragsunterzeichnung legt er einen Entwurf des Schlussberichts in einem verständlichen Format vor, das sich leicht für die Entwicklung politischer und rechtlicher Konzepte weiterverwenden lässt.

Der Schlussbericht ist innerhalb von zwölf Monaten abzuliefern (gedruckt und in elektronischem Format). Er darf 200 Seiten nicht überschreiten und muss auf Englisch abgefasst sein. Der Bericht sollte Folgendes enthalten:

- Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein. Die Vorlage in weiteren Gemeinschaftssprachen wird begrüßt, ist jedoch nicht obligatorisch.
- eine fünf- bis sechsseitige Zusammenfassung in englischer, französischer und deutscher Sprache;
- eine ausführlichere Zusammenfassung von etwa zehn Seiten in englischer, französischer und deutscher Sprache;
- eine Erläuterung der Methodik mit Hinweisen auf die Literaturrecherchen, die verwendeten Datenbanken usw.;
- Empfehlungen an die Kommissionsdienststellen und gegebenenfalls zu der Frage, wie Sanktions- und Fristenregelungen im bestehenden Gemeinschaftsrecht aktualisiert werden könnten.

5.2 Leitfaden und Hinweise zur Durchführung der Aufgaben und zur Methodik

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- die Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter bei der Ausarbeitung des technischen Angebots berücksichtigt werden, indem der Situation und den Bedürfnissen von Frauen einerseits und Männern andererseits besonderes Augenmerk geschenkt wird;
- bei der Erbringung der Leistungen eine geschlechtsbezogene Perspektive einbezogen wird und die Situation der Frauen und die der Männer systematisch geprüft wird;
- bei der Leistungsüberwachung die Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt zusammengetragen und erfasst werden;
- bei seinem Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere

erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Ausbildungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass der Auftragnehmer sich um einen geeigneten Mix von Beschäftigten bemüht, in dem unterschiedliche ethnische Herkunft und Religion, verschiedene Altersgruppen und unterschiedliche Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

6. BERICHTS- UND INFORMATIONSPFLICHT

1. - Grundsätzlich gilt, dass der Auftragnehmer zur Erleichterung der Valorisierung sämtlicher im Rahmen des Programms PROGRESS erzielten Ergebnisse und vorgestellten Produkte durch die Europäische Kommission zu allen Arbeiten, die im Rahmen dieser Ausschreibung vergeben werden, entweder nach spezieller Aufforderung oder in jedem Fall im abschließenden Tätigkeitsbericht, folgende Angaben machen muss:

- Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein. Die Vorlage in weiteren Gemeinschaftssprachen wird begrüßt, ist jedoch nicht obligatorisch.
- Eine fünf- bis sechsseitige Zusammenfassung auf Englisch, Französisch und Deutsch, sofern im Abschnitt „Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen“ nicht genauer ausgeführt.

2. - Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, insbesondere bei den veröffentlichten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten oder Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen oder Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft erbracht wurden.

„Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität - Progress (2007-2013) finanziert. Dieses Programm wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet. Das Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den

Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in den 27 Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Ländern sowie den Beitritts- und Kandidatenländern, die an der Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales mitwirken können..

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen um mehr und bessere Arbeitsplätze und größeren Zusammenhalt in der Gesellschaft auszubauen. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;*
- die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;*
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern; sowie*
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.*

Weitere Informationen unter:

http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html

Veröffentlichungen müssen auch den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union und ggf. andere für den Bereich Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

7. BERICHTERSTATTUNG

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip der ergebnisorientierten Verwaltung. Durch die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete

Durchführung des Programms sollen optimale Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger in Europa erzielt werden. Vorgeschlagen werden unter anderem:

- die Ermittlung der wichtigsten Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger;
- eine auf diese Ergebnisse ausgerichtete Verwaltung, insbesondere durch die Festlegung klarer Ziele, die Durchführung von Plänen im Hinblick auf diese Ergebnisse und das Lernen, was im Prozess „funktioniert“;
- die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, die dazu beitragen, die Ergebnisse zu erzielen.

Als erster Schritt wurde in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Zivilgesellschaft ein strategischer Rahmen für die Durchführung des Programms PROGRESS erarbeitet. Dieser strategische Rahmen wird durch einen Rahmen zur Messung der Leistung ergänzt, der das Mandat des Programms PROGRESS und seine spezifischen und langfristigen Ergebnisse festlegt. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung ist im Anhang beigefügt. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen sind auf der Website des Programms PROGRESS zu finden.

In diesem Kontext überwacht die Kommission die Auswirkungen der im Rahmen von PROGRESS unterstützten oder in Auftrag gegebenen Arbeiten und untersucht, wie diese Arbeiten zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen beitragen. Der Auftragnehmer wird daher aufgefordert, in loyaler, enger Zusammenarbeit mit der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen ihre voraussichtlichen Beiträge und die Kriterien zur Leistungsmessung festzulegen, auf deren Grundlage die Beiträge bewertet werden. Der Auftragnehmer ist gehalten, seine eigene Leistung regelmäßig zu erfassen und der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen darüber zu berichten. Außerdem hat er der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die eine korrekte Messung der Leistung des Programms PROGRESS ermöglichen, und ihr/ihnen die Zugangsrechte zu gewähren.

8. ERFORDERLICHE FACHLICHE QUALIFIKATIONEN

Siehe Anhang IV des Vertrags.

Zusätzliche Anforderungen:

Der Auftragnehmer muss erfahrene Juristen und Wissenschaftler aus den betreffenden Mitgliedstaaten und den EFTA-/EWR-Ländern heranziehen, die auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich Geschlechtergleichstellung und Diskriminierungsbekämpfung spezialisiert sind und die über sehr fundierte Kenntnisse im Gemeinschaftsrecht verfügen, vor allem in Bezug auf den gemeinschaftlichen Besitzstand in den Bereichen Geschlechtergleichstellung und Diskriminierungsbekämpfung;

9. ZEITPLAN UND BERICHTERSTATTUNG

Siehe Artikel 1 Absatz 2 des Vertrags.

Die Laufzeit des Vertrags beträgt zwölf Monate ab seinem Inkrafttreten, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte der beiden Parteien. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Daher werden nur solche Bieter zur Angebotsabgabe im Rahmen dieser Ausschreibung aufgefordert, die in der Lage sind, eine geeignete Struktur aufzubauen, um die von der Europäischen Kommission vorgegebenen Fristen einzuhalten.

Zusätzliche Anforderungen:

Die Fristen für die Ausführung jeder der unter Ziffer 5 genannten Aufgaben werden zwischen der Kommission und dem Auftragnehmer vereinbart.

10. ZAHLUNGEN UND MUSTERVERTRAG

Bei der Ausarbeitung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags einschließlich der „Allgemeinen Bedingungen für Verträge“ zu berücksichtigen.

Die Zahlungen erfolgen nur, sofern der Auftragnehmer bei Vorlage der Rechnung sämtliche Vertragspflichten erfüllt hat. Zahlungsanträge können nicht vorgelegt werden, wenn die Zahlungen für vorangegangene Zeiträume wegen eines Fehlers oder einer Unterlassung seitens des Auftragnehmers nicht geleistet wurden.

Vorauszahlung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen 30 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Vorauszahlung und einer entsprechenden Rechnung erhält der Auftragnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 20 % des Gesamtbetrags gemäß Artikel I.3.1.

Zwischenzahlungen

Anträgen auf Zwischenzahlung ist Folgendes beizufügen:

- ein Zwischenbericht,
- die betreffenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, maximal jedoch in Höhe von 60 % des in Artikel I.3.1 des Vertragsentwurfs genannten Gesamtbetrags.

Zahlung des Restbetrags

Anträgen auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- der Abschlussbericht,
- die betreffenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt die Restzahlung des in Höhe des in Artikel I.3.1 des Berichtsentwurfs genannten Gesamtbetrags.

11. PREISE

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisaufstellung ist das Muster in Anhang III des beigegeführten Mustervertrags zu verwenden.

Für den Auftrag stehen maximal 400.000 EUR zur Verfügung. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass Angebote, deren Preis diesen Betrag übersteigt, unberücksichtigt bleiben. Der Gesamtpreis muss sämtliche nachstehend aufgeführten Honorare und Kosten abdecken:

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und pro Experte, Koordinator und Mitglied des Exekutivausschusses. Der Einheitspreis muss die Honorare der Experten sowie die Verwaltungsaufwendungen abdecken.
- die Kosten für die Durchführung des Seminars;
- Reisekosten (ausgenommen Kosten für die Beförderung vor Ort);
- Tagegelder: Diese decken sämtliche Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter auf notwendigen kurzen Dienstreisen außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes ab, einschließlich der Besprechungen in Brüssel (siehe Ziffer 5);
- gegebenenfalls Übersetzungskosten;
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der im Vertrag genannten Aufgaben anfallen;

gegebenenfalls sonstige direkte Kosten des Bieters (genau zu spezifizieren).

12. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN/BIETERGEMEINSCHAFTEN

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssten, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist¹. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung von Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter Ziffer 13 und 14 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

13. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

„Artikel 93:

Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;*
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;*

¹Diese Einheiten können eine Rechtsform mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit annehmen, müssen jedoch hinreichenden Schutz der vertraglichen Interessen der Kommission bieten; es kann sich hierbei je nach betroffenem Mitgliedstaat z. B. um eine Arbeitsgemeinschaft oder einen zeitweiligen Zusammenschluss handeln.

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1² betroffen sind.

(...)

Artikel 94:

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden,
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.(...)"

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen - Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

²Artikel 96: Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
 - b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.
- (...)"

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bewerbern oder Bieter einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen, der als Kontrollliste dienen kann.

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat und dass dieser nach wie vor gültig ist.

14. AUSWAHLKRITERIEN

a) Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist wie folgt zu belegen:

1. Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten zwei Geschäftsjahren. Für das letzte Geschäftsjahr sollte der Jahresumsatz mindestens so hoch sein wie der Auftragswert.

2. Bilanzen oder Bilanzauszüge für die letzten zwei Geschäftsjahre, für die ein Jahresabschluss durchgeführt wurde, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaates, in dem der Bieter ansässig ist, vorgeschrieben ist.

3. Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft diese Unterlagen vorlegen.

Kann ein Bieter oder Bewerber wegen eines vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grundes die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

b) Die für die Ausführung des Auftrags erforderliche technische Leistungsfähigkeit wird anhand der folgenden Unterlagen bewertet:

- Detaillierte Lebensläufe aller an der Durchführung der Studie beteiligten Mitarbeiter. Der Auftragnehmer muss erfahrene Juristen und/oder Wissenschaftler aus den betreffenden Mitgliedstaaten und den EFTA-/EWR-Ländern heranziehen, die auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich soziale Sicherheit und Sozialschutz spezialisiert sind, und zwar insbesondere auf die Geschlechtergleichstellung und die Diskriminierungsbekämpfung, und die über sehr fundierte Kenntnisse im Gemeinschaftsrecht verfügen, vor allem in Bezug auf den gemeinschaftlichen Besitzstand in den Bereichen Geschlechtergleichstellung und Diskriminierungsbekämpfung.

- Liste der wichtigsten in den letzten acht Jahren auf dem betreffenden Gebiet erbrachten Dienstleistungen bzw. durchgeführten Studien;

- weit reichende Erfahrung in der Durchführung von Analysen im betreffenden Bereich, einschließlich der theoretischen und empirischen Aspekte, belegt durch die Lebensläufe und zugehörigen Unterlagen;

- ausreichende Sprachkenntnisse zur reibungslosen Durchführung der Aufgaben und um den Informationszugang in allen 27 Mitgliedstaaten und anderen Teilnehmerländern zu gewährleisten;

- Erklärung des Koordinators zur Bescheinigung der Kompetenz des für die Durchführung der Untersuchung vorgesehenen Teams, einschließlich seiner fachlichen und sprachlichen Eignung und Erfahrung/Kompetenz in der Organisation von Seminaren.

- Bei Angeboten von Bietergemeinschaften: klare Benennung der Person, die die Arbeiten koordiniert und für die Unterzeichnung des Vertrags zuständig ist, sowie eine schriftliche Bestätigung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass sie bereit sind, sich an dem Projekt zu beteiligen, mit einer Beschreibung ihrer Funktion.

15. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Den Zuschlag erhält das Angebot des Bieters, der auf Grundlage folgender Kriterien das wirtschaftlich günstigste Angebot (Preis-Leistungs-Verhältnis) einreicht:

1. Qualität des Angebots

a. Ansatz: 25 % - Erfassen der Aufgabenstellung, des Kontexts und der angestrebten Ziele

b. Methodik: 45 % - Vorgeschlagene Methodik zur Durchführung der einzelnen Teile der geplanten Studie mit besonderem Augenmerk auf

aa.) Sammlung von Informationen über Sanktionen und Fristen im Bereich der Geschlechtergleichstellung und Diskriminierungsbekämpfung in den Mitgliedstaaten im Vergleich mit Sanktionen und Fristen in ähnlichen Fällen in anderen Bereichen des einzelstaatlichen Rechts – 30 %

bb.) Analyse, Bewertung und Darstellung der diesbezüglichen Informationen – 15 %

c. Arbeitsorganisation: 30 % - Vorgeschlagene Arbeitsorganisation für die Projektverwaltung; die Art und Weise, wie der Koordinator die Umsetzung und das Follow-up sicherstellt; die Qualität; die Homogenität und Stimmigkeit der von den Experten geleisteten Arbeit und der Kontakt mit ihnen, um die Terminvorgaben einzuhalten und die geografische Erfassung von allen 27 Mitgliedstaaten zu garantieren.

2. Preis

Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Dem Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird der Zuschlag erteilt.

Vor Vertragsunterzeichnung kann die Kommission jederzeit von der Auftragsvergabe absehen oder das Vergabeverfahren abbrechen, ohne dass dem Bieter hieraus ein Entschädigungsanspruch entsteht.

16. INHALT UND PRÄSENTATION DER ANGEBOTE

Inhalt der Angebote

Das Angebot muss Folgendes umfassen:

- Sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 14 und 15) zu bewerten;

- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“;
- Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgesehenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter berechtigt ist, an der Ausschreibung teilzunehmen: Die Bieter sind verpflichtet, den Staat anzugeben, in welchem sie ihren Geschäftssitz bzw. Wohnsitz haben, und die hierfür gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Präsentation der Angebote

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.

Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Ziffern 11, 12, und 13) enthalten.

Das Angebot muss präzise und knapp abgefasst sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.

Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.

ÜBERSICHT ÜBER DEN RAHMEN FÜR DIE LEISTUNGSMESSUNG DES PR

Gesamtergebnis des Programms PROGRESS
Die Mitgliedstaaten wenden die Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren in an, die zu den in der sozialen Agenda angestrebten Ergebnissen beiträ

Im Hinblick auf das übergeordnete Ziel des Programms PROGRESS leistet das Programm einen Beitrag zur Stärkung der Unterstützung der EU für die Mitgliedst Arbeitsplätzen sowie zum Aufbau einer solidarischeren Gesellschaft. PROGRESS soll zu Folgendem beitragen: (i) eine **wirksame rechtliche Regelung** in Bezug auf c der sozialen Agenda in der gesamten EU und (iii) **solide Partnerschaften**, die sich für die Ziele der sozialen Agenda einsetzen. Auf operationeller Ebene zielt die Unte und Empfehlungen bereitzustellen, (ii) die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft zu überwachen und dazu Bericht zu erstatten, gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, und (iv) die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft in:

Rechtliche Regelung

Ergebnis:
Einhaltung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS in den Mitgliedstaaten

Leistungsindikatoren

1. Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.
2. Wirksamkeit der Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS auf einzelstaatlicher Ebene.
3. Rechtsvorschriften und Strategien der Gemeinschaft, die auf einer gründlichen Analyse der Situation beruhen und die Bedingungen, Bedürfnisse und Erwartungen der Mitgliedstaaten in den Bereichen des Programms PROGRESS berücksichtigen.
4. Berücksichtigung der aus dem Programm PROGRESS hervorgehenden Politikempfehlungen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Rechtsvorschriften und Strategien der Gemeinschaft.
5. Einbeziehung bereichsübergreifender Fragen in die politischen Kapitel des Programms PROGRESS.
6. Gemeinsame Interventionslogik in den Rechtsvorschriften und Strategien der Gemeinschaft in Bezug auf Fragen des Programms PROGRESS.
7. Systematische Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Programm PROGRESS.

Gemeinsames Verständnis

Ergebnis:
Gemeinsames Verständnis und Übernahme der Ziele der Politikbereiche des Programms PROGRESS durch Entscheidungsträger/Politiker und beteiligte Akteure in den Mitgliedstaaten und durch die Kommission

Leistungsindikatoren

1. Auffassungen der Entscheidungsträger, der Schlüsselakteure und der Öffentlichkeit in Bezug auf die Gemeinschaftsziele in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.
2. Niederschlag der Gemeinschaftsziele in den Prioritäten oder im politischen Diskurs auf einzelstaatlicher Ebene.
3. Achtung der Grundsätze der guten Governance (insbesondere der Mindestnormen für die Konsultation) in der politischen Debatte.
4. Berücksichtigung der Ergebnisse der politischen Debatten bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften und Strategien der Gemeinschaft.
5. Geschärftes Bewusstsein bei Entscheidungsträgern und Politikern, Sozialpartnern, NRO und Netzwerken bezüglich ihrer Rechte/Pflichten in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.
6. Geschärftes Bewusstsein bei Entscheidungsträgern und Politikern, Sozialpartnern, NRO und Netzwerken bezüglich der Strategien und Ziele der Gemeinschaft in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.

1.
ur
G
2.
L;
at
3.
de
4.
N
5.
Pl
6.
ül
7.
vc